BY-2024-005421316

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom $^{\rm 1}$

12.11.2034

Gültig bis:

16. Oktober 2023

Registriernummer:

Gebäudetyp	freistehendes Zweifamilienh	naus mit Anbau			
Adresse	Hauptstr. 21	Hauptstr. 21			
	92555 Trausnitz				
Gebäudeteil ²	Wohngebäude				
Baujahr Gebäude 3	1950 1975				
Baujahr Wärmeerzeuger 3, 4	1989				
Anzahl der Wohnungen	2				
Gebäudenutzfläche (A _N)	341,9 m² □ nach				
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Heizöl EL				
Wesentliche Energieträger für Warmwass	er ³ Heizöl EL				
Emeuerbare Energien ³	Art:	V	erwendung:		
Art der Lüftung ³	✓ Fensterlüftung		Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung		
	☐ Schachtlüftung		Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung		
Art der Kühlung ³	☐ Passive Kühlung		Kühlung aus Strom		
	☐ Gelieferte Kälte		Kühlung aus Wärme		
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 5	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeits	datum der Inspektion:		
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau	☐ Mode	ernisierung		
Energieausweises	✓ Vermietung / Verkauf	(Änd	erung / Erweiterung)		
gen oder durch die Auswertung des En GEG, die sich in der Regel von den allg gleiche ermöglichen (Erläuterungen – sie Der Energieausweis wurde auf der (auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Info	ergieverbrauchs ermittelt we gemeinen Wohnflächenangabe he Seite 5). Teil des Energiea Grundlage von Berechnunger ormationen zum Verbrauch sind	erden. Als Bezugsfläch en unterscheidet. Die a uusweises sind die Mod n des Energiebedarfs d freiwillig.	fs unter Annahme von standardisierten Randbeding e dient die energetische Gebäudenutzfläche nach dangegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige ernisierungsempfehlungen (Seite 4). Gerstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse stauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse stauchs		
nisse sind auf Seite 3 dargestellt.					
nisse sind auf Seite 3 dargestellt. Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch	Informationen zur energetische	☐ Eigentümer en Qualität beigefügt (fr	X Aussteller reiwillige Angabe).		
nisse sind auf Seite 3 dargestellt. Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch □ Dem Energieausweis sind zusätzliche		en Qualität beigefügt (fr			
nisse sind auf Seite 3 dargestellt. Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Dem Energieausweis sind zusätzliche Hinweise zur Verwendung de Energieausweise dienen ausschließlich d	es Energieausweises	en Qualität beigefügt (fr s im Energieausweis be			
nisse sind auf Seite 3 dargestellt. Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Dem Energieausweis sind zusätzliche Hinweise zur Verwendung de Energieausweise dienen ausschließlich d	es Energieausweises	en Qualität beigefügt (fr s im Energieausweis be	reiwillige Angabe). eziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den d		
nisse sind auf Seite 3 dargestellt. Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Dem Energieausweis sind zusätzliche Hinweise zur Verwendung de Energieausweise dienen ausschließlich d	es Energieausweises der Information. Die Angaben Isweis ist lediglich dafür gedach	en Qualität beigefügt (fr s im Energieausweis be	reiwillige Angabe). eziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den d		

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

Mehrfachangaben möglich

Schmidbügerlweg 3 92552 Teunz

merinachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

ENERGIEAUSWEIS

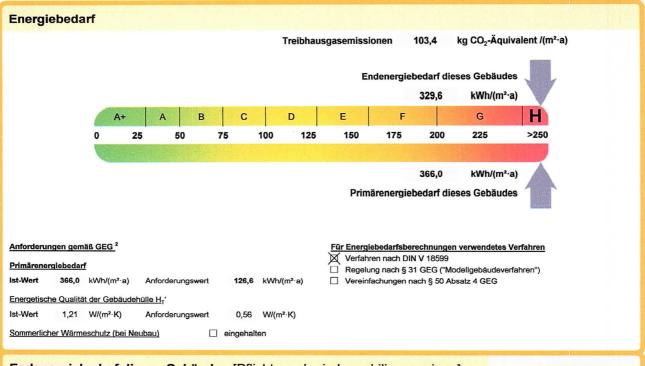
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

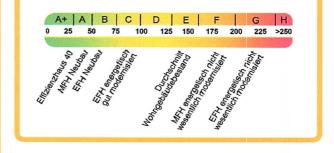
BY-2024-005421316



Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

329.6 kWh/(m2·a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Nutzung erneuerbarer Energien³ ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG³ ☐ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) Wārmepumpe (§ 71c) Stromdirektheizung (§ 71d) Solarthermische Anlage (§ 71e) Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g) □ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h) □ Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h) □ Dezentrale, elektrische Warmwasserbe asserbereitung (§ 71 Absatz 5) ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG Anteil EE⁶ Anteil Wär- Anteil EE⁶ der Einzel-5 Anlagen 7 Art der erneuerbaren Energie stellung anlage Summe 8 % ☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt Anteil EE 10 Art der erneuerbaren Energie % % Summe 8 % ☐ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage



Vergleichswerte Endenergie 4

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das GEG lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesonderewegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesen en Bedarfswerte der Skalas ind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

- nur boi Neubau sowie bei Modermisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen
- nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
- Summe einschließlich gegebonenfalls weitere Hanlagen
 Summe einschließlich gegebonenfalls weitere Eintzige in der Anlage
 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

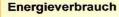
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

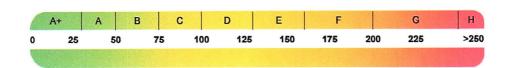
Registriernummer:

BY-2024-005421316



Treibhausgasemissionen

kg CO2-Äquivalent /(m2·a)

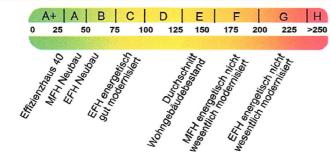


Endenergieverbrauch dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeiti von	aum bis	Energieträger ²	Primär- energie- faktor-	Energie- verbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
□ weitere Einträge in Anlage							

Vergleichswerte Endenergie³



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach dem GEG, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

BY-2024-005421316

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

Empfehlungen des Ausstellers

16. Oktober 2023

Registriernummer:

							managasana sakasasa da kibasa
Emp	fehlungen zur kos	tengünstigen	Modernisierung				
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind				>		1	☐ nicht rnöglich
Empfo	hlene Modernisierungsm	aßnahmen					
				empfohlen		(freiwillige Angaben)	
Nr.	Bau- oder Anlagenteile		hmenbeschreibung in nzelnen Schritten	in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
1	Dach	Dämmung der ol um24 cm, WLS	persten Geschossdecke 035	×			
2	Wände	Außendämmung	um14 cm, WLS 035	×			
3	Fenster	Wärmeschutzve	rglasung	×			
4	Keller	Dämmung der K um10 cm, WLS	ellerdecke von unten 035	×			
5	Heizung	Biomasse-Heizk	essel, Holzpellets	×			
6	Warmwasser	Warmwasser üb Solaranlage, Son	er die Heizungsanlage nnen-Energie	×			
□ we	itere Einträge im Anhang						
Hinwe	.=		as Gebäude dienen lediglich der kein Ersatz für eine Energiebera				
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: Karl Winklmann, Energieberater Schmidbügerlweg 3, 92552 Teunz							

Erganzende	Eriauterungen	zu den Angaben	im Energieausweis	(Angaben freiwillig)

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung. Lüftung und Warmwass tung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel - Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarern Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pau-

schaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung"

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises